

## VERORDNUNG (EG) Nr. 905/2006 DER KOMMISSION

vom 20. Juni 2006

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 835/2006 hinsichtlich der unter die Dauerausschreibung für den Wiederverkauf von Weichweizen aus Beständen der polnischen Interventionsstelle auf dem Gemeinschaftsmarkt fallenden Menge**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 des Rates vom 29. September 2003 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 835/2006 der Kommission<sup>(2)</sup> ist eine Dauerausschreibung für den Wiederverkauf von 150 000 Tonnen Weichweizen aus Beständen der polnischen Interventionsstelle auf dem Binnenmarkt eröffnet worden.
- (2) Angesichts der derzeitigen Marktlage sollten die für den Verkauf auf dem Binnenmarkt angebotenen Mengen Weichweizen aus Beständen der polnischen Interventionsstelle erhöht werden, indem die Dauerausschreibung auf 250 000 Tonnen angehoben wird.

(3) Die Verordnung (EG) Nr. 835/2006 ist entsprechend zu ändern.

(4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Verordnung (EG) Nr. 835/2006 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 wird die Angabe „150 000 t“ durch die Angabe „250 000 Tonnen“ ersetzt.
2. Im Titel des Anhangs wird die Angabe „150 000 Tonnen“ durch die Angabe „250 000 Tonnen“ ersetzt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Juni 2006

*Für die Kommission*

Mariann FISCHER BOEL

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 78. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1154/2005 der Kommission (AbL. L 187 vom 19.7.2005, S. 11).

<sup>(2)</sup> ABl. L 152 vom 7.6.2006, S. 3.